

Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung des KGV Eichenkranz e.V.

Die Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung gilt für alle Vereinsmitglieder und Pächter des KGV „Eichenkranz“ e.V.

1. Finanzordnung

1.1. Grundsatz

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Einnahmen stehen. Für den Verein gelten generell das Sparsamkeitsprinzip und die Sicherung der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes. Das Geschäftsjahr (oder auch Wirtschaftsjahr) entspricht dem aktuellen Kalenderjahr (01.01. – 31.12.)

1.2. Leistungen

Leistungen im Sinne der Finanzordnung sind die Gesamtheit der von den Kleingärtnern zu erbringenden wiederkehrenden finanziellen Aufwendungen. Alle Leistungen sind gegenüber dem Verein zu erbringen. Diese bestehen aus Geld- und Arbeitsleistungen. Die Höhe der Leistungen wird in der Beitrags- und Gebührenordnung dieser Finanzordnung geregelt.

In der Beitrags- und Gebührenordnung sind die zum Zeitpunkt ihrer Aufstellung erkennbaren Aufwendungen für die Entwicklung und den Erhalt des Vereins berücksichtigt. Entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung können Anpassungen im Laufe oder zu Beginn des Geschäftsjahres notwendig werden. Über Veränderungen beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Leistungen werden zum Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Gartenvergabe ab Beginn des Pachtverhältnisses erhoben. Die Kleingärtner erhalten eine Rechnung, in der die Leistungen einzeln aufgelistet sind. Der am Ende ausgewiesene Rechnungsbetrag ist bis zum Zahlungsziel ohne Abzug auf das Vereinskonto zu überweisen. Eine Verrechnung mit eigenen Forderungen ist nicht zulässig. Ratenzahlungsvereinbarungen können nur auf schriftlichen Antrag beim Vorstand für eine maximale Laufzeit von 3 Monaten abgeschlossen werden. In besonders begründeten Fällen können nach Vorstandsbeschluss hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

1.3. Mittelverwendung

Verbandsbeiträge, Pachtzins, Grundsteuern, Versicherungsprämien, Umlagen an den Stadtverband sowie Rechnungsbeträge aus Energieabrechnungen, Wartungen, Kosten für Entsorgungen (z.B. Gruben, Grünschnittcontainer, etc.) werden vom Verein überwiesen. Die danach beim Verein verbleibenden Mittel werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die als finanzielle Abgeltung für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit eingenommenen Mittel können u.a. zur Finanzierung von Arbeitsleistungen verwendet werden.

1.4. Abrechnungsdifferenzen

Werden Differenzen bei z.B. der Stromabrechnung festgestellt, die nicht einzelnen Verursachern zugeordnet werden können, sind diese durch alle Nutzer gemeinschaftlich zu gleichen Teilen auszugleichen.

1.5. Widersprüche

Sind einzelne Kleingärtner mit der Rechnung sachlich oder rechnerisch nicht einverstanden, haben sie die Möglichkeit, dieser innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich zu widersprechen. Der Vorstand ist zur schnellstmöglichen Prüfung der widersprochenen Rechnung und Klärung der Differenzen verpflichtet. Für die Begleichung der Rechnung ergibt sich keine aufschiebende Wirkung entsprechend des Bearbeitungszeitraumes. Bei berechtigtem Widerspruch ist die Rechnung neu auszustellen und zu viel geleistete Zahlungen sind gutzuschreiben bzw. zu erstatten.

1.6. Abrechnung bei Kündigung

Bei Gartenkündigung erhält der abgebende Kleingärtner eine Endabrechnung über Nachforderungen oder Gutschriften, wenn diese einen Betrag von mehr als 2,50 € ausmachen. Verbands- und Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen, Pachtzinsen, Grundsteuern, Versicherungsprämien und Zeitungsgeld werden nicht erstattet.

Private Zusatzversicherungen und Zeitungsabonnements muss der abgebende Kleingärtner rechtzeitig entsprechend eigenverantwortlich kündigen. Aus selbst zu verantwortenden Versäumnissen entstehende Kosten, hat der betreffende Kleingärtner selbst zu tragen.

Soweit für die Laube/Parzelle Grundsteuer B zu entrichten ist, muss der Eigentümer der Laube, den Eigentümerwechsel dem zuständigen Finanzamt durch Vorlage des Kaufvertrages selbst mitteilen.

1.7. Mahnungen

Zahlungserinnerungen und Mahnungen erfolgen, wenn Rechnungen am Tag der Fälligkeit noch nicht oder nicht vollständig beglichen worden sind. Diese Mahnungen sind gebührenpflichtig. Die anfallenden Gebühren werden dem offenen Betrag aufgeschlagen. Der Zeitpunkt der Mahnungen obliegt dem Vorstand. Zwischen Zahlungserinnerung und Mahnung müssen 18 Kalendertage liegen. Eine 2. Mahnung vor Erteilung einer Abmahnung ist nicht zwingend notwendig.

Abmahnungen können erteilt werden, wenn trotz erfolgter Mahnung(en) eine erhebliche Verletzung der Zahlungsdisziplin zu verzeichnen ist.

Über Außenstände und Mahnverfahren kann die Mitgliederversammlung informiert werden.

1.8. Eingehen von Verbindlichkeiten

Anschaffungen (Inventar) und Ausgaben mit Ausnahme von unvermeidbaren Sofortreparaturen sind durch den Vorstand zu beschließen und schriftlich zu dokumentieren.

1.9. Finanzplan

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Finanzplan zu erstellen. Die Mitgliederversammlung hat über den Finanzplan zu beschließen.

2. Beitrags- und Gebührenordnung

2.1. Mitgliedsbeitrag

- Mitglieder 60,00 €/Jahr

Der Mitgliedsbeitrag wird für die Vereinsarbeit, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten, Arbeitseinsätze, Versicherungen, Auszeichnungen und Ehrungen sowie Vorstandsarbeit verwendet und ist im Voraus für das laufende Jahr fällig.

Auf Antrag und Vorlage eines gültigen Dresden-Pass bis zum 15.03. des laufenden Jahres ist eine Ermäßigung auf 30,00€/Jahr möglich.

Der Winterdienst wird gemeinschaftlich durch den Stadtverband organisiert und ist für uns als Verein verpflichtend.

2.2. Pachtzins

- Pachtzins für Gartenfläche lt. Pachtvertrag z.Zt. 0,088€/m²/Jahr
- Gemeinschaftsflächen (anteilig je Parzelle) z.Zt. 0,088€/m²/Jahr

Der Pachtzins richtet sich nach der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Pachtzinsforderung des Verpächters (Stadtverband Dresden). Gemeinschaftsflächen sind alle nicht verpachteten Flächen (Wege/Vereinsheim) sowie leerstehende Gärten.

2.3. Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr als Mitglied in den Verein beträgt 20,00 €. Sie beinhaltet die Aufwendungen für die Bereitstellung von Satzung, Rahmenkleingartenordnung, Finanzordnung u.a. erforderlichen Formularen (Willkommensmappe), sowie alle für die Übergabe notwendigen Aufwendungen zur Übergabe der Parzelle.

2.4. Umlagen

Umlagen sind in Ihrer Höhe und dem Zweck gesondert von der Mitgliederversammlung zu beschließen und können nicht zurückgezahlt werden, sondern nur zweckbezogen gewandelt werden. Die Umlage ist von jedem Garten zu zahlen und die Höhe der zweckbezogenen Umlage ist auf 50€ je Parzelle und Zweck begrenzt.

2.5. Arbeitsstunden

Arbeitsstunden können nur im laufenden Geschäftsjahr geleistet werden und sind je Garten zu leisten.

- | | |
|---|--------------------|
| - Zu leistende Stunden im Jahr | 5 Stunden / Garten |
| - Gärten mit Außenhecken an öffentlichen Wegen | 0 Stunden / Garten |
| - Bei Nichtleistung bis 15.10. des laufenden Jahres | 20,00 € / Stunde |

Individuell geleistete Arbeitsstunden sind selbstständig beim Vorstand anzumelden und zu dokumentieren, ansonsten werden sie nicht anerkannt.

Mitglieder nach Vollendung des 65. Lebensjahres sind von den zu leistenden Arbeitsstunden befreit, können sich aber freiwillig an den Gemeinschaftsleistungen beteiligen.

In begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine Befreiung oder teilweise Befreiung von den zu leistenden Arbeitsstunden aussprechen.

2.6. Strom

- | | |
|---|-----------------------------------|
| - Grundpreis | entsprechend Abrechnung Versorger |
| - Preis je 1kW/h | entsprechend Abrechnung Versorger |
| - Neuanschluss nach vorheriger schuldhaft verursachter Abschaltung
(Zahlungsverzug/ Sicherheitsmängel) | 20,00 € |
| - Stromentnahme ohne Zähler
und führt zu einer Strafanzeige | 150,00 € |
| - Wartungsgebühr für Elektroanlagen pro Jahr
(von Hauptverteiler bis Unterverteiler) | 3,50 € |

Grundlage für die Preise ist die jährliche Abrechnung des Versorgungsbetriebes bzw. der Wartungsfirma. Der Vorstand ist auf der Grundlage dieser Abrechnung berechtigt diese Preise anzupassen. Dabei dürfen keine Gewinne erzielt werden. Abrechnungsdifferenzen werden allen Pächtern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

Bei nachgewiesener vorsätzlicher Beschädigung der Plomben behält sich der Vorstand das Rechtsmittel der Abmahnung vor. Der Vorstand (mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder 1 Vorstandsmitglied und 1 Beisitzer) ist jederzeit zu einer unangekündigten Kontrolle der Zähler und Plomben in Anwesenheit des Pächters berechtigt.

2.7. Mahn- und Bearbeitungsgebühren bei Zahlungsverzug

- | | |
|--|---------|
| - Mahnung | 10,00 € |
| - Nachweispflichtige Abmahnung/Kündigung | 20,00 € |
| - Bei willkürlich vorgenommenen Kürzungen des Rechnungsbetrages oder nicht vereinbarten Ratenzahlungen | 20,00 € |

Jedes Vereinsmitglied hat bei Zahlungsschwierigkeiten die Möglichkeit vor Ablauf der Zahlungsfrist eine Ratenzahlung schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

2.8. Unterlassene Meldung über Wohnungswechsel

- | | |
|-----------------|---------|
| - Je Vorkommnis | 20,00 € |
|-----------------|---------|

Zuzüglich aller mit der Nachforschung verbundenen Gebühren und Porto, etc.

2.9. Sonstige Genehmigungen / Gebühren / Ordnungsgelder

- | | |
|--|----------|
| - Aufwandspauschale bei Pächterwechsel (abgebender Pächter), für den Fall, dass sich der Verein darum kümmert | 20,00 € |
| - Ohne Genehmigung errichtete Baulichkeiten (die zu Rückbau oder Abriss führen) | 50,00 € |
| - Nachgewiesene illegale Entsorgung von Abfällen und Materialien jeglicher Art und Menge im Vereinsgelände oder in fremden Gärten zuzüglich Entsorgungskosten | 100,00 € |
| - Bei unentschuldigtem Fehlen zur Mitgliederversammlung wird das Versammlungsprotokoll mit allen Beschlüssen per Post zugestellt | 10,00€ |

2.10. Verwaltungskosten und Aufwandsentschädigungen

- | | |
|---|----------------|
| - Jedes gewählte Vorstandsmitglied
(Voraussetzung: 1 Jahr aktiv im Vorstand tätig) | 150,00€ / Jahr |
|---|----------------|

Mit der einmal im Geschäftsjahr zu zahlenden Aufwandsentschädigung für jedes gewählte Vorstandsmitglied sind alle zeitlichen Aufwendungen für die Vereinsarbeit abgegolten. Die Aufwandsentschädigung wird zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres ausgezahlt. Tatsächlich entstandene Kosten wie z.B. Bürobedarf, Reinigungsbedarf, etc. werden gegen Quittungsbelege gesondert erstattet.

Diese Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.06.2023 in Kraft gesetzt und ersetzt alle vorherigen Finanzregelungen. Eine Übersicht zu den Kosten, siehe Anlage 1.

Anlage 1 - Zusammenfassung Beiträge und Gebühren

2.1 Mitgliedsbeitrag

Mitglieder	60,00 € / Jahr
Mitglieder mit Dresden-Pass (Vorlage bis 15.03. lfd Jahr)	30,00 € / Jahr

2.2 Pachtzins

Pachtzins für Gartenfläche lt. Pachtvertrag	0,088€ / m² / Jahr
Gemeinschaftsflächen (anteilig je Parzelle)	0,088€ / m² / Jahr

2.3 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühr als Mitglied	20,00 € / Mitglied
-----------------------------	--------------------

2.4 Umlagen

Obergrenze zweckgebundene Umlage	50,00 € / Garten
----------------------------------	------------------

2.5 Arbeitsstunden

Zu leistende Stunden im Jahr	5 Stunden / Garten
Gärten mit Außenhecken an öffentlichen Wegen	0 Stunden / Garten
Bei Nichtleistung bis 15.10. des laufenden Jahres	20,00 € / Stunde

2.6 Strom

Grundpreis	entspr. Abrechnung Versorger
Preis je 1kW/h	entspr. Abrechnung Versorger
Neuanschluss nach vorheriger schuldhaft verursachter Abschaltung (Zahlungsverzug/ Sicherheitsmängel)	20,00 €
Stromentnahme ohne Zähler (führt auch zu einer Strafanzeige)	150,00 €
Wartungsgebühr für Elektroanlagen pro Jahr (von Hauptverteiler bis Unterverteiler)	3,50 €

2.7 Mahn- und Bearbeitungsgebühren bei Zahlungsverzug

Mahnung	10,00 €
Nachweispflichtige Abmahnung/Kündigung	20,00 €
Bei willkürlich vorgenommenen Kürzungen des Rechnungsbetrages oder nicht vereinbarten Ratenzahlungen	20,00 €

2.8 Unterlassene Meldung über Wohnungswechsel

Je Vorkommnis (zuzüglich möglicher Gebühren, Porto, etc)	20,00 €
--	---------

2.9 Sonstige Genehmigungen / Gebühren / Ordnungsgelder

Aufwandspauschale bei Pächterwechsel (abgebender Pächter), für den Fall, dass sich der Verein darum kümmert	20,00 €
Ohne Genehmigung errichtete Baulichkeiten (die zu Rückbau oder Abriss führen)	50,00 €
Nachgewiesene illegale Entsorgung von Abfällen und Materialien jeglicher Art und Menge im Vereinsgelände oder in fremden Gärten zuzüglich Entsorgungskosten	100,00 €
Bei unentschuldigtem Fehlen zur Mitgliederversammlung wird das Versammlungsprotokoll mit allen Beschlüssen per Post zugestellt	10,00 €

2.10 Verwaltungskosten und Aufwandsentschädigungen

Jedes gewählte Vorstandsmitglied (Voraussetzung: 1 Jahr aktiv im Vorstand tätig)	150,00 € / Jahr
--	-----------------